

Schriften zum Internationalen Recht

Band 32

**Der Versorgungsausgleich  
in Fällen mit Auslandsberührung**

Von

**Dr. Claudia Nolte-Schwarting**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**CLAUDIA NOLTE-SCHWARTING**

**Der Versorgungsausgleich in Fällen mit Auslandsberührung**

**Schriften zum Internationalen Recht**

**Band 32**

# Der Versorgungsausgleich in Fällen mit Auslandsberührung

Von

Dr. Claudia Nolte-Schwarting



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Nolte-Schwarting, Claudia:**

Der Versorgungsausgleich in Fällen mit  
Auslandsberührung / von Claudia Nolte-Schwarting. —  
Berlin: Duncker und Humblot, 1984.

(Schriften zum Internationalen Recht; Bd. 32)

ISBN 3-428-05601-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61  
Printed in Germany

ISBN 3-428-05601-9

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>15</b>
-------------------	-----------

## *Erster Teil*

### **Gerichtsbarkeit, internationale Zuständigkeit und Anerkennung ausländischer Entscheidungen über den Versorgungsausgleich**

A. Fragestellung	18
B. Entscheidungen deutscher Gerichte	19
I. Gerichtsbarkeit	19
II. Internationale Zuständigkeit	21
1. Versorgungsausgleich im Verbund mit einer Scheidung	21
2. Isolierte Verfahren	23
3. Verdrängung der deutschen Zuständigkeitsregeln durch das GVÜ?	27
C. Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen über den Versor- gungsausgleich	29
I. Voraussetzungen einer Anerkennung im Allgemeinen	29
II. Die einzelnen Anerkennungsvoraussetzungen	31
1. Gerichtsbarkeit	31
2. Internationale Zuständigkeit	37
3. Ordre-Public-Vorbehalt	39
4. Ergebnis	41
III. Verfahren der Anerkennung	42
D. Ergebnisse des ersten Teils	45

*Zweiter Teil***Der Anwendungsbereich der §§ 1587 ff. BGB**

A. Fragestellung .....	49
B. Der Diskussionsstand .....	53
I. Scheidungsrechtliche Qualifikation des Versorgungsausgleichs ....	53
1. Die Begründung der scheidungsrechtlichen Qualifikation .....	54
2. Die Konsequenzen der scheidungsrechtlichen Qualifikation ..	56
a) Die zur verfassungskonformen Fortbildung des Art. 17 EGBGB vertretenen Ansichten im Allgemeinen .....	56
b) Die im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich ge- äußerten Ansichten zur Fortbildung des Art. 17 EGBGB ..	59
aa) Instanzgerichte .....	59
bb) Bundesgerichtshof .....	61
cc) Autoren der herrschenden Meinung .....	62
3. Zusammenfassung .....	63
II. Qualifikation des Versorgungsausgleichs als allgemeine Ehwirk- kung .....	64
1. Die Begründung der Qualifikation .....	64
2. Die Konsequenzen der Qualifikation als Ehwirkung .....	65
a) Die zum Ehwirkungsstatut der gemischt-nationalen Ehe vertretenen Ansichten im Allgemeinen .....	66
b) Die Auslegung des Art. 14 EGBGB im Hinblick auf die Ehwirkung Versorgungsausgleich .....	67
3. Zusammenfassung .....	68
III. Die güterrechtliche Qualifikation .....	69
1. Ihre Begründung .....	69
2. Die Konsequenzen der güterrechtlichen Qualifikation .....	70
a) Unwandelbarkeit und Möglichkeit der Rechtswahl .....	70
b) Einzelstatut vor Gesamtstatut? .....	70
c) Bestimmung der Anknüpfungstatsachen .....	71
aa) Diskussionsstand bis 1980 .....	71
bb) Problematik der Unwandelbarkeit des Güterstatuts ...	73
cc) Neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes .....	74
dd) Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 2. 1983	75
ee) Ergebnis .....	76
3. Zusammenfassung .....	76

Inhaltsverzeichnis	7
IV. Die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation .....	77
1. Die Begründung .....	77
2. Die Konsequenzen der sozialversicherungsrechtlichen Quali- fikation .....	78
V. Sogeannter lex-fori-Ansatz .....	79
VI. Zusammenfassung .....	81
C. Die Qualifikation des Versorgungsausgleichs .....	85
I. Versorgungsausgleich und Sozialversicherung .....	86
1. Die Beziehungen zwischen den sozialrechtlichen Kollisionsnor- men und dem materiellen Sozialversicherungsrecht .....	86
a) § 30 SGB I .....	86
b) § 3 SGB IV .....	87
c) § 1233 RVO .....	89
d) Entsprechende Anwendung einer sozialrechtlichen Kollisi- onsnorm? .....	89
2. Versorgungsausgleich und materielles Sozialversicherungsrecht	91
a) Sozialpolitische Zielsetzung .....	91
b) Der Eingriff in die Rechtsstellung des Verpflichteten .....	93
c) Die gesetzliche Sozialversicherung durch Versorgungsaus- gleich auf seiten des Berechtigten .....	95
3. Zusammenfassung und Ergebnis .....	97
II. Versorgungsausgleich und Scheidungsfolgen .....	99
1. Die Problematik des Scheidungsfolgenstatuts .....	99
a) Die Auswahl der Scheidungsfolgen .....	99
b) Die möglichen Begründungen für die Auswahl .....	102
c) Ergebnis .....	105
2. Die Einordnung des Versorgungsausgleichs in die Scheidungs- folgen .....	105
a) Gesetzessystematik des Sachrechts .....	105
b) Bezug zwischen Scheidungsfolge und Scheidungsgrund .....	106
c) Selbständige Wirkung der Scheidung oder Abwicklung eines ehelichen Rechtsverhältnisses? .....	108
d) Ergebnis .....	110



3.	Versorgungsausgleich und Geschiedenenunterhalt .....	111
a)	Die Argumentation der herrschenden Meinung .....	111
b)	Kritik .....	111
aa)	Das Ziel des Versorgungsausgleichs .....	111
bb)	Die Ausgestaltung des Versorgungsausgleichs .....	112
c)	Die Argumentation des Bundesgerichtshofes .....	118
d)	Kritik .....	118
4.	Ergebnis .....	119
III.	Versorgungsausgleich und allgemeine Ehwirkungen .....	120
1.	Fragestellung .....	120
2.	Die Auslegung von Art. 14 und 15 EGBGB .....	120
3.	Definition der allgemeinen Ehwirkungen .....	121
4.	Versorgungsausgleich als konkretisierte eheliche Unterhaltspflicht .....	123
a)	Argumentation des Bundesgerichtshofes .....	123
b)	Vorsorgepflicht im Unterhaltsrecht .....	125
c)	Der Versorgungsausgleich — eine Folge der Vorsorgepflicht? .....	129
d)	Ergebnis .....	133
5.	Zusammenfassung .....	133
IV.	Versorgungsausgleich und Güterrecht .....	133
1.	Definition des Güterrechts .....	133
2.	Ausgestaltung des Versorgungsausgleichs .....	134
a)	Grundsatz .....	134
b)	Vertraglicher Ausschluß des Versorgungsausgleichs .....	135
c)	Scheinbare Defizite der Regelung .....	137
3.	Güterrechtliche Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs ...	141
a)	Gedanke der Schicksalsgemeinschaft .....	141
b)	Gedanke der gemeinschaftlichen Verursachung des Vermögenszuwachses .....	142
c)	Gedanke der Kompensation für Verzicht auf Vermögenserwerb .....	143
4.	Die Einbettung des Versorgungsausgleichs in das System der Güterstände .....	146
a)	Güterrechtliche Behandlung des Versorgungsvermögens vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG .....	146
b)	Gleichstellung von Versorgungsvermögen und frei verfügbarem Vermögen als Lösungsmodell .....	148

c) Das Lösungsmodell des 1. EheRG: Ein zweispuriges Güterrecht .....	149
d) Ergebnis .....	153
5. Zusammenfassung und Gesamtergebnis .....	153
D. Konsequenzen der güterrechtlichen Qualifikation .....	154
I. Der Anwendungsbereich der §§ 1587 ff. BGB gemäß Art. 15 EGBGB	155
1. Gesetzliches Güterstatut .....	155
2. Vertragliches Güterstatut .....	157
a) Ehegatten mit deutschem gesetzlichen Güterstatut .....	157
b) Ehegatten mit ausländischem gesetzlichen Güterstatut ....	158
3. Würdigung .....	160
a) Bewertung der güterrechtlichen Lösung .....	160
b) Vergleich mit den Ergebnissen der scheidungsrechtlichen Qualifikation .....	160
c) Vergleich mit den Ergebnissen der ehewirkungsrechtlichen Qualifikation .....	163
d) Ergebnis .....	164
4. Sondertatbestand: Güterrecht des BGB in Fällen mit Berührung zur DDR .....	164
a) Personalstatut der Ehegatten .....	165
b) Anknüpfung des Güterstatuts .....	166
c) Wandelbarkeit des Güterstatuts .....	167
d) Ergebnisse für den Versorgungsausgleich .....	168
II. Ausländisches Güterstatut und inländisches Versorgungsvermögen	169
1. Analoge Anwendung von § 1265 RVO? .....	170
2. Anwendung von Art. 28 EGBGB auf deutsches Versorgungsvermögen? .....	171
3. Ausländische Ausgleichsvorschriften bezogen auf inländisches Versorgungsvermögen .....	172
a) Zulässigkeit eines Versorgungsausgleichs gemäß §§ 1587 ff. BGB aufgrund ausländischen Eherechts .....	172
b) Beispiele ausländischer Ausgleichsordnungen .....	174
aa) England .....	174
bb) USA .....	176
cc) Kanada .....	177
dd) Schweiz .....	179
4. Ergebnis .....	179
E. Ergebnisse des zweiten Teils .....	180

*Dritter Teil*

**Ausländisches Versorgungsvermögen  
im Versorgungsausgleich und Leistungen  
aus dem Versorgungsausgleich in das Ausland**

A. Ausländisches Versorgungsvermögen im Versorgungsausgleich . . . . .	185
I. Ausländische Versorgungsrenten im Versorgungsausgleich . . . . .	186
1. Feststellung des Rentenanspruchs nach Grund und Höhe . . . . .	186
2. Bestimmung und Bewertung des in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Teiles der Rente . . . . .	187
a) Ermittlung des Ehezeitanteils . . . . .	187
b) Bewertung des Ehezeitanteils . . . . .	188
c) Währungsumrechnung . . . . .	188
3. Vollzug des Ausgleichs . . . . .	188
a) Öffentlich-rechtlicher Wertausgleich . . . . .	188
b) Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich . . . . .	190
aa) Ruhende ausländische Renten . . . . .	191
bb) Systeme mit Geschiedenenwitwen(witwer)renten . . . . .	191
4. Ergebnis . . . . .	192
II. Ausländische Versorgungsanwartschaften . . . . .	192
1. Kreis der einzubeziehenden Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung . . . . .	192
2. Praktische Probleme bei der Ermittlung . . . . .	195
a) Auskünfte des betreffenden Ehegatten . . . . .	195
b) Auskunft des ausländischen Versicherungsträgers . . . . .	195
c) Aussetzung des Verfahrens . . . . .	196
d) Gutachten . . . . .	196
e) Ergebnis . . . . .	196
3. Einbeziehung der ausländischen Anwartschaften in den Versorgungsausgleich . . . . .	197
a) Nach Grund und Höhe festgestellte Anwartschaften . . . . .	197
b) Nach Grund und Höhe nicht sicher feststellbare Anwartschaften . . . . .	199
aa) Beweislastentscheidung . . . . .	200
bb) Schätzung . . . . .	201
cc) Schuldrechtlicher Rückausgleich . . . . .	201
dd) Ausschluß des öffentlich-rechtlichen Wertausgleichs gemäß § 1587 b Abs. 4 BGB . . . . .	203
ee) Ausschluß des Versorgungsausgleichs gemäß § 1587 c BGB . . . . .	203
ff) Ergebnis . . . . .	203

Inhaltsverzeichnis	11
B. Leistungen aus dem Versorgungsausgleich in das Ausland .....	204
I. Splitting oder Quasi-Splitting zugunsten von ausländischen oder im Ausland wohnenden Berechtigten .....	204
II. Leistungen aus dem vollzogenen Versorgungsausgleich an Auslän- der oder im Ausland wohnende Berechtigte .....	205
1. Rechtslage nach der RVO .....	205
a) Rechtslage bis zum 1. 6. 1979 .....	205
b) Rechtslage nach dem Rentenanpassungsgesetz .....	207
2. Der Einfluß von Sozialversicherungsabkommen .....	208
3. Konsequenzen für den Versorgungsausgleich .....	210
a) Splitting und Quasi-Splitting .....	210
b) Realteilung und schuldrechtlicher Versorgungsausgleich ...	211
C. Fälle mit Berührung zur DDR .....	212
I. Die in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anwartschaf- ten .....	212
II. Durchführung des Ausgleichs .....	213
1. Beide Ehegatten wohnen in der Bundesrepublik .....	213
2. Getrennter Aufenthalt der Ehegatten .....	213
a) Verpflichteter wohnt in der DDR .....	214
b) Berechtigter wohnt in der DDR .....	214
D. Ergebnisse des dritten Teils .....	216
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>219</b>
<b>Entscheidungsregister</b>	<b>229</b>

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Zeitschriften und Entscheidungssammlungen

ABl.	=	Amtsblatt
BayObLGZ	=	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BGHZ	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BSGE	=	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWNotZ	=	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
DAngVers	=	Die Angestelltenversicherung. Mitteilungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
DAVorm	=	Der Amtsvormund
DB	=	Der Betrieb
DJZ	=	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotZ	=	Deutsche Notar-Zeitung
DÖV	=	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	=	Deutsche Richterzeitung
DSozVers	=	Die Sozialversicherung
EuGRZ	=	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
FamRZ	=	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FRES	=	Entscheidungssammlung zum gesamten Bereich von Ehe und Familie
IPG	=	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht, herausgegeben von Murad Ferid, Gerhard Kegel und Kurt Zweigert (zitiert nach Jahr, Nr. und Ort des Instituts)
IPRax	=	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	=	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Jahre (in den Jahren) ...
IzRspr.	=	Sammlung der deutschen Entscheidungen zum interzonalen Privatrecht
JBl.	=	Juristische Blätter, Wien
JR	=	Juristische Rundschau
JuS	=	Juristische Schulung
JW	=	Juristische Wochenschrift
JZ	=	Juristenzeitung
LM	=	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, Leitsätze und Entscheidungen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring
MDR	=	Monatsschrift für Deutsches Recht
NdsRpfl.	=	Niedersächsische Rechtspflege

NiemZ	=	Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, begründet von Böhm, allein herausgegeben von Niemeyer ab 1901
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
OLGZ	=	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
RabelsZ	=	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Rabel
Recht	=	Das Recht
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW/AWD	=	Recht der internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
Rpfleger	=	Der Deutsche Rechtspfleger
SchlHA	=	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SeuffBl.	=	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung
SGb	=	Die Sozialgerichtsbarkeit
SJZ	=	Schweizerische Juristenzeitung
Slg.	=	Sammlung (der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes)
StAZ	=	Zeitschrift für Standesamtswesen
VersR	=	Versicherungsrecht. Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VRS	=	Verkehrsrechtssammlung
VSSR	=	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
Warn.	=	Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts
WM	=	Wertpapier-Mitteilungen
ZBJV	=	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZfRV	=	(österreichische) Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZvglRWiss	=	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	=	Zeitschrift für Zivilprozeß



## Einleitung

Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976<sup>1</sup> hat zum 1. Juli 1977 den Versorgungsausgleich eingeführt. In allen Ehescheidungsverfahren, die nach dem 1. Juli 1977 abgeschlossen werden, sind zwischen den geschiedenen Ehegatten die Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, die von einem oder beiden Ehegatten in der Ehezeit begründet oder aufrechterhalten worden sind, auszugleichen (§ 1587 BGB). Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den wert höheren Anwartschaften oder Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung. Dem berechtigten Ehegatten steht als Ausgleich die Hälfte des Wertunterschiedes zu (§ 1587 a Abs. 1 BGB). Das Gesetz enthält bis in das Detail gehende Vorschriften darüber, welche Versorgungsanwartschaften in den Ausgleich einzubeziehen sind, wie ihr Wert zu bestimmen und auf welche Weise der eigentliche Ausgleich unter den Ehegatten durchzuführen ist.

Für den Vollzug des Ausgleichs stellt das BGB vier Formen, die drei Arten des sogenannten öffentlich-rechtlichen Wertausgleichs und den sogenannten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, zur Verfügung. Anwartschaften in der gesetzlichen Sozialversicherung sind gemäß § 1587 b Abs. 1 BGB i. V. m. §§ 1304 ff. RVO<sup>2</sup> dadurch auszugleichen, daß vom Versicherungskonto des verpflichteten Ehegatten auf ein bestehendes oder neu einzurichtendes Versicherungskonto des berechtigten Ehegatten die zum Ausgleich nötige Zahl von Werteinheiten übertragen wird (Splitting).

Aussichten auf Beamtenpension werden gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB dadurch ausgeglichen, daß der berechtigte Ehegatte eine dem Ausgleichsbetrag entsprechende Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält; die dem Rentenversicherungsträger entstehenden Aufwendungen sind ihm vom Dienstherrn des verpflichteten Beamten zu ersetzen, dem wiederum die eigene Pension entsprechend gekürzt wird (Quasi-Splitting).

Alle übrigen Anwartschaften und Aussichten auf Versorgung — wie z. B. betriebliche oder berufsständische Altersversicherungen, die Zu-

<sup>1</sup> 1. EheRG v. 14. 6. 1976 BGBl. I 1421.

<sup>2</sup> Entspricht §§ 84 ff. AVG. Im Folgenden werden die jeweils der RVO wörtlich entsprechenden Vorschriften des AVG nicht besonders angegeben.



satzversorgung im öffentlichen Dienst sowie auf privaten Rentenversicherungsverträgen beruhende Anwartschaften — sollten nach dem ursprünglichen Gesetz gemäß § 1587 b Abs. 3 BGB dadurch ausgeglichen werden, daß der verpflichtete Ehegatte für den berechtigten Ehegatten Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet, die ihm eine dem Ausgleichsbetrag entsprechende gesetzliche Rentenanswartschaft verschaffen. Diese Regelung wurde vielfach als unbillig empfunden, weil der verpflichtete Ehegatte genötigt wurde, zum Ausgleich bloßen Vermögensvermögens, das keinen gegenwärtig realisierbaren Vermögenswert darstellt, sein frei verfügbares Barvermögen anzugreifen.

Durch das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. 2. 1983<sup>3</sup> ist diese Beitragszahlungspflicht mit Wirkung ab dem 1. 4. 1983 beseitigt worden<sup>4</sup>. An ihre Stelle tritt gemäß § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes in erster Linie die sogenannte Realteilung der bisher durch Beitragszahlung auszugleichenden Versorgungsanswartschaften. In diesem Fall wird für den berechtigten Ehegatten außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung eine Anwartschaft bei dem Versorgungsträger begründet, bei dem die auszugleichende Anwartschaft des Verpflichteten besteht. Diese Ausgleichsform ist vor allem für private Rentenversicherungsverträge, berufsständische Versorgungseinrichtungen und betriebliche Altersversorgungen gedacht<sup>5</sup>. Die Realteilung setzt aber voraus, daß sie von den betroffenen Versorgungsträgern durch Satzung zugelassen wird. Entsprechende Bestimmungen werden wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Sofern die Realteilung mangels entsprechender Satzung nicht möglich ist, sind die Anwartschaften, wenn sie sich gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richten, nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich im Wege des Quasi-Splitting gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB auszugleichen, also durch Begründung einer gesetzlichen Rentenanswartschaft für den berechtigten Ehegatten, Erstattung der Aufwendungen durch den Versorgungsträger und Kürzung der Rente des verpflichteten Ehegatten. Vom erweiterten Quasi-Splitting werden, sofern keine Realteilung stattfindet, z. B. die berufsständische Versorgung der Ärzte, die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und auch die Versorgung der Abgeordneten betroffen sein.

---

<sup>3</sup> BGBl. 1983 I 105.

<sup>4</sup> Im übrigen ist § 1587 b Abs. 3 S. 1 1. Halbs. BGB durch Beschl. des BVerfG v. 27. 1. 1983 FamRZ 1983, 342 m. Anm. *Ruland* S. 566, für nichtig erklärt worden. Die Entscheidung ist seit dem 8. 3. 1983 wirksam (Ruland) und hat wegen des Gesetzes v. 21. 2. 1983 keine praktische Bedeutung mehr.

<sup>5</sup> Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 9/2296, S. 9.

Im übrigen, also für Anwartschaften gegenüber privatrechtlichen Versorgungsträgern, die keine Realteilung zulassen, findet gemäß § 2 des Gesetzes der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt. Das betrifft betriebliche Altersversorgungen und private Rentenversicherungsverträge.

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich gemäß §§ 1587 f ff. BGB besteht darin, daß dann, wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente (oder Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente) erfüllen, der Verpflichtete an den Berechtigten einen Teil der tatsächlich ausgezahlten Rente weitergibt. Diese Ausgleichsform ist gegenüber den anderen Formen nachrangig, weil sie einige Schwächen aufweist, u. a. die, daß der Berechtigte keinen eigenen Rentenanspruch erwirbt und daß sein abgeleiteter Anspruch vom Bestehen des Hauptanspruchs, mithin der Lebensdauer des Verpflichteten abhängig ist. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich findet außer in den neu hinzugekommenen Fällen dann statt, wenn der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich versicherungstechnisch nicht möglich ist oder unwirtschaftlich erscheint oder auch wenn die Ehegatten die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs vereinbart haben (vgl. die Aufzählung in § 1587 f BGB).

Die Ehegatten können über den Versorgungsausgleich Vereinbarungen treffen, und zwar entweder durch Ehevertrag gemäß § 1408 Abs. 2 BGB oder — mit Genehmigung des Familiengerichts — durch Scheidungsvertrag gemäß § 1587 o BGB.

In dieser Arbeit sollen die Probleme erörtert werden, die sich ergeben, wenn ein Fall Berührung zum Ausland aufweist.

Die Sachverhalte können auf vielfältige Weise mit dem Ausland verbunden sein: Durch die ausländische Staatsangehörigkeit oder den im Ausland liegenden Wohnsitz eines oder beider Ehegatten, durch das Bestehen von Versorgungsanwartschaften der in § 1587 a BGB beschriebenen Art, die einem ausländischen Recht unterliegen, oder auch durch eine Scheidung im Ausland. Der letzte Fall ist natürlich nur interessant, wenn andererseits ein gewisser Inlandsbezug besteht und dadurch die Anwendung der §§ 1587 ff. BGB in den Blick kommt.

Aus den verschiedenen Arten der Auslandsberührung ergeben sich drei Problemkreise: Fragen der internationalen Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der Beurteilung ausländischer Versorgungsanwartschaften im Rahmen des deutschen Versorgungsausgleichs.